

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 207/2010

Sitzung vom 21. September 2010

1377. Anfrage (Ausflugsrestaurants von überkommunaler Bedeutung)

Kantonsrätin Carmen Walker Späh, Zürich, hat am 5. Juli 2010 folgende Anfrage eingereicht:

Die Debatte rund um die Vorlage 4590a, Beschluss über die Teilrevision des kantonalen Richtplans (Kapitel Landschaft, Uto Kulm) hat die Notwendigkeit einer vorausschauenden Raumplanung einmal mehr deutlich gemacht.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, im Rahmen der anstehenden Gesamtüberprüfung der kantonalen Richtplanung in einem separaten Bericht die für Bevölkerung und Tourismus bedeutenden Ausflugsrestaurants von überkommunaler Bedeutung ausserhalb der Bauzonen zu erfassen und bei Bedarf raumplanerische Szenarien für die Zukunft zu entwickeln?
2. Wenn nein, warum nicht?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Carmen Walker Späh, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Es ist derzeit nicht vorgesehen, Ausflugsrestaurants von überkommunaler Bedeutung im Rahmen der Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans in einem eigenen Bericht zu erfassen. Hierfür müssten auch die unbestimmten Begriffe «überkommunal bedeutend» und «Ausflugsrestaurants» verdeutlicht werden.

Im kantonalen Richtplan wird jedoch dem Thema Ausflugsrestaurants in allgemeiner Weise Rechnung getragen. Im Kapitel Erholung wird das Erholungsgebiet von kantonalen Bedeutung festgelegt. Gemäss Entwurf des kantonalen Richtplans (Stand Anhörung 29. September 2009 bis 15. Januar 2010) ist in den im Richtplan bezeichneten Erholungsgebieten der Erholungsnutzung gegenüber anderen Nutzungen im

Rahmen der Interessensabwägung besondere Bedeutung beizumessen. Wenn Bauten und Anlagen für die Erholungsnutzung erstellt werden sollen, bildet der Richtplaneintrag «Erholungsgebiet von kantonaler Bedeutung» ein wichtiges Argument für deren Standortgebundenheit. Dies gilt auch für Ausflugsrestaurants. Zudem ist unter der Rubrik Massnahmen des Kantons vorgesehen, dass der Kanton zur Entflechtung der Erholungsnutzungen und weiterer Nutzungsinteressen in Erholungsgebieten Konzepte erarbeiten und Gestaltungspläne festsetzen kann. Sollte Handlungsbedarf in Zusammenhang mit Ausflugsrestaurants ausserhalb der Bauzone entstehen, so wird der Kanton diese Möglichkeit nutzen. Weitergehende Massnahmen im Sinne einer Positivplanung erscheinen nicht notwendig. Ausflugsrestaurants sind in den meisten Fällen so gelegen, dass sie zu Fuss oder auf Verkehrswegen mit geringer Kapazität erreicht werden können. Daher sind die allermeisten Ausflugsrestaurants in ihren Auswirkungen begrenzt. Je nach Bedeutung des Ausflugsrestaurants können allenfalls notwendige Schritte auch auf regionaler Stufe gelöst werden.

Ein aktuelles Beispiel zeigt, dass bei Bedarf raumplanerische Szenarien für die Zukunft von Ausflugsrestaurants ausserhalb der Bauzone entwickelt werden. So ist soeben ein gemeinsames Projekt des Amtes für Raumordnung und Vermessung und des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft abgeschlossen worden, in dem in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden und Nutzergruppen ein Entwicklungskonzept für das Mündungsgebiet der Töss («Zukunft Tössegg») erarbeitet wurde. Dies umfasst die Bereiche Erholung, Landschaft, Natur und Verkehr und schliesst auch das dortige Ausflugsrestaurant ein.

Dem Kanton stehen somit die notwendigen Instrumente für den Umgang mit den raumplanerischen Herausforderungen im Zusammenhang mit Ausflugsrestaurants in angemessener Weise zur Verfügung.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi